



Finanz Journal **Newsletter 07|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Außergewöhnliche Belastung durch außergewöhnliche Schadensereignisse**

Die Geltendmachung erfordert keinen (allgemeinen) Katastrophenschaden, wie das BFG entschied und der VwGH unlängst billigte, sondern lediglich ein Schadensereignis, welches eine aufgezwungene Sachlage herbeigeführt habe, deren Beseitigung lebensnotwendig ist. Konkret ist ein Aufwand für ein abgebranntes Wohnhaus angefallen, der in Bezug auf die eigentliche Wiedererrichtung zwar von der Versicherung getragen wurde, aber auch die Sanierung und Erweiterung des Zufahrtsweges erforderlich machte, worauf die Gemeinde als Vorbedingung für die Bau- bzw Wiedererrichtungsbewilligung bestand. Der vom Brandschaden Betroffene sah sich infolge seiner Zwangslage (und wohl auch der gebotenen Eile) genötigt, 100 % der Trassensanierung zu tragen, obwohl der Gegenwert dieses Aufwands auch anderen Grundstückseigentümern zugute kam. Im Ausmaß dieser überschießenden Kostentragung für die Trassensanierung wurde die Annahme einer rechtlichen Zwangsläufigkeit auch vom VwGH als unbedenklich eingestuft, weshalb der Revision des FA kein Erfolg beschieden war. (VwGH Ra 2020/15/0049 v 5. 5. 2022)

■ DBA: Zum Abzug v Werbungskosten für Auslandstätigkeit bei Anrechnungsmethode

Da derlei Werbungskosten in Ö der unbeschränkten Stpfl unterliegen, stehen sie auch nicht mit im Inland gem § 20(2) EStG nicht stpfl Einnahmen in Zusammenhang und können daher in voller Höhe angesetzt werden.

[Red. Anm.: Aus den RIS-Veröffentlichungen kurzzeitig entfernt, in der FinDok (<https://findok.bmf.gv.at>) zur BFG-Gz RV/7101646/2015 permanent mit nachstehender VwGH-Gz angeführt:] (VwGH Ra 2021/13/0039 v 2. 6. 2022)

■ DBA: Öffentlich-rechtl Schweizer Bezüge für meist im Inland ausgeübte Tätigkeiten

Der VwGH hatte klarzustellen, dass die Wendung „Einkünfte im Sinne des Artikels 19 (ausgenommen Ruhegehälter), die eine in Österreich ansässige Person aus ihrer in der Schweiz ausgeübten Arbeit aus öffentlichen Kassen der Schweiz bezieht“ in Abs 2 des Methodenartikels 23 des DBA CH nicht auf den Ort der physischen Anwesenheit des Leistenden Bezug nimmt, sondern auf jenen des Wirksamwerdens der Leistung am jeweiligen Sitzort der Einrichtung. Der hier wiedergegebene Auszug aus Satz 1 der genannten Bestimmung ergänzt daher Tatbestände nach Art 19 conv cit und führt zur einzigen Abkommensbestimmung, der zufolge unter Art 19 fallende Einkünfte „nach diesem Abkommen in der Schweiz und in Österreich besteuert werden dürfen“, wie im Satz 2 conv cit ausgeführt (- Art 19 spricht demgegenüber nur von einem Besteuerungsrecht des Quellenstaates). Art 23(2) DBA CH darf dem Erkenntnis zufolge auch nicht einschränkend dahin ausgelegt werden, dass Ö kein Besteuerungsrecht für öffentlich-rechtliche Bezüge aus der Schweiz hätte, sofern die Arbeit im Inland ausgeübt wird. – Unbeantwortet blieb im genannten Erkenntnis, ob das darin festgelegte Verständnis vom Ort der im anderen Vertragsstaat „ausgeübten Arbeit“ auch für den Wortlaut des Art 15(1) conv cit (betr sonstige unselbständige Einkünfte) gilt. (VwGH Ra 2021/13/0042 v 12. 5. 2022)

■ Zur begünstigten Rentenabfindung bei Auszahlungen Schweizer Pensionskassen

Die Auszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung bei Erreichen des Pensionsalters ist auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit zur Wahl eines Rentenbezuges mehr besteht, im Lichte des § 124b Z 53 EStG (Stwt: Drittelbegünstigung) insofern schädlich, als der ehemalige Grenzgänger als Leistungsempfänger bereits zum früheren Zeitpunkt der Beendigung des Schweizer Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit gehabt hätte, sich für einen sofortigen Rentenbezug in Form des vorzeitigen Altersrücktritts nach Schweizer Recht zu entscheiden. Dies gilt zumindest für den Fall, dass keine unzumutbaren rechtlichen Nachteile für diesen Schritt ins Treffen geführt werden könnten. – Auf die Erörterung thematisch ähnlich gelagerter Fälle in FJ-NL 04/'20, 2, zu VwGH Ro 2019/15/0003 und Ra 2019/15/0043 und in FJ-NL 07/'20, 4, zu VwGH Ra 2019/15/0080, wird verwiesen. (VwGH Ra 2021/15/0060 v 25. 5. 2022)

■ ImmoESt: Zur Steuerpflicht bei Grundstücksübertragungen gegen Pflichtteilsablöse

Wird ein Grundstück an eine von vier Töchtern übertragen und besteht die Gegenleistung der Tochter in Abfindungszahlungen an ihre Schwestern iHv 75 % des Verkehrswertes der Liegenschaft, kann nicht von einer die Steuerpflicht nach § 30 EStG beseitigenden gemischten Schenkung gesprochen werden. Von einer „Veräußerung“ nach dieser Norm wäre laut VwGH jedenfalls auszugehen, wenn der Wert der Gegenleistung um nicht mehr als 25 % vom Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes abweicht und keine besonderen Umstände, die einen unentgeltlichen Gesamtcharakter der Transaktion nahelegen, vorliegen. Dem erfolglosen Revisionswerber wäre als Alternative zur ImmoESt-Besteuerung daher nur die Schenkung an alle Töchter im Miteigentum offen gestanden. (VwGH Ro 2020/15/0015 v 16. 11. 2021)

■ Nochmals zu de facto Darlehenserträgen aus Pyramidensystemen oder „Ponzi-Schemes“

Im Gefolge des in einem vergleichbaren Fall zur Zahl Ra 2018/15/0090 ergangenen VwGH-Erkenntnisses (s FJ-NL 06/'20, 2) hat das Höchstgericht nun die Vorgehensweise des BFG unbeanstandet belassen, im Einklang mit dem genannten Judikat einen Zufluss von Zinserträgen zwar nicht bereits allein aufgrund von Mitteilungen über vorgebliche „Depotwertsteigerungen“ anzunehmen, aber anlässlich einer jeden Ein- oder Auszahlung des Veranlagungsgläubigers eine rechtliche & wirtschaftliche Verfügungsgewalt über bis dahin aufgelaufene Ertragszusagen zu unterstellen, was auf die Annahme eines Zuflusses von Zinserträgen hinausläuft. – Es sei darauf hingewiesen, dass bei Zinserträgen die Mittelherkunft unbeachtlich ist, es also iZm betrügerischen Finanzgeschäften nicht darauf ankommt, dass die Zahlungen nicht aus Renditen gespeist werden. (VwGH Ra 2022/15/0033 v 10. 5. 2022)

■ Gutachten über Gebäude-Restnutzungsdauer stets ohne nicht-konstruktive Teile

Die (Rest-)Nutzungsdauer ist aus dem Bauzustand abzuleiten, der sich aus dem Mauerwerk bzw. den konstruktiven haltbaren Bauteilen ergibt. Hingegen ist die Nutzungsdauer der nicht konstruktiven Gebäudeteile, wie Innenputz, Außenputz, Böden, Fenster, Geländer, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen für diese Ermittlung ohne Belang. (VwGH Ra 2020/15/0119 v 25. 5. 2022)

KÖRPERSCHAFTEN**■ ImmoESt bei Liebhabereiobjekten v Körperschaften iSd § 7(3) KStG**

Der VwGH behält seine zur Rechtslage vor dem 1. StabG 2012 ergangene Rsp bei, dass mögliche Veräußerungsgewinne bei derlei von Körperschaften gehaltenen Objekten nur dann bei der Beurteilung der Einkunftsquelleneigenschaft von Relevanz sein können, wenn bereits eindeutige Maßnahmen zur Veräußerung gesetzt worden sind (vgl VwGH 2006/13/0140). Steht eine Realisation an und ist dennoch auf Liebhaberei zu erkennen, hat dies aber nicht zur Folge, dass unter § 7(3) KStG fallende Körperschaften keine Einkünfte iSd § 30 EStG erzielen können, sondern lediglich, dass deren Liebhabereiobjekte dem außerbetrieblichen Vermögen zuzuordnen sind. „Der Tatbestand des § 30 EStG 1988 erfasst Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, soweit sie keinem Betriebsvermögen angehören. Darunter fällt – im Hinblick auf § 7 Abs. 2 KStG – auch die Veräußerung von Grundstücken, die sich im außerbetrieblichen Vermögen einer Körperschaft befinden.“ Dass bei den in Rede stehenden Körperschaften gem § 7(3) KStG nur von Einkünften aus Gewerbebetrieb ausgegangen wird, „schließt die Anwendbarkeit des § 30 EStG 1988 (auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 KStG) nicht aus, sondern bewirkt nur, dass die Einkünfte in einem solchen Fall zwar gemäß § 30 EStG 1988 – unter Beachtung des § 12 Abs. 2 letzter Satz KStG 1988 – zu ermitteln, aber als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern sind.“ Der VwGH weist überdies darauf hin, dass nach der letztgenannten Norm für § 7(3)-Körperschaften kein Abzugsverbot greift, weshalb es keines (expliziten) Antrags zur Ausübung der Regelbesteuerungsoption nach § 30a(2) EStG bedarf. (VwGH Ra 2022/15/0009 v 25. 5. 2022)

Radwegeninfrastruktur eines Tourismusverbandes als BgA

Dem VwGH-E Ra 2021/15/0017 vom 5. Mai 2022 kann entnommen werden, dass der Betrieb eines Radweges (samt dem „Drumherum“ wie Parkplatz- und Radvermietung etc) einen Betrieb gewerblicher Art darstellen kann, sofern für den Weg keine landestraßenrechtliche Widmung als öffentliche Verkehrsfläche erfolgte. Weitere Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dem BgA als eigenständiges Körperschaftsteuersubjekt überhaupt Einnahmen zugeordnet werden können. (VwGH Ra 2021/15/0017 v 5. 5. 2022)

UMSATZSTEUER**VwGH befasst EuGH mit Fragen zur Umsatzsteuerbarkeit des ORF-Programmentgelts**

Vor allem möchte der VwGH in Erfahrung bringen, ob bei dieser Gebührenkomponente von einem Leistungsentgelt in Bezug auf Normunterworfenen gesprochen werden kann, die kein Interesse am Erwerb eines der Entschlüsselung dienenden Empfangmoduls (etwa DBVT bzw „SimpliTV“) haben und daher gar nicht in den Genuss der – laut Titel des Art 132 MwStSyst-RL iVm dessen Abs 1 lit q – dem Gemeinwohl dienenden „Tätigkeiten öffentlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten [ohne gewerblichen Charakter]“ kommen können. Auch möchte der VwGH wissen, ob die Ausnahmeermächtigung für Österreich in den Beitrittsakten zum Abgehen von der in der zitierten Richtliniennorm vorgesehenen Befreiung etwas am allfälligen Entgeltcharakter dieser Komponente für unternehmerische Leistungen gem Art 2 Abs 1 lit c RL zu ändern vermag. – Hingewiesen sei darauf, dass die MwStSyst-RL, anders als die BAO (§ 35 und § 39 Z 2), als dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten nicht unbedingt nur solche einstuft, die ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden, wie Art 133 RL entnommen werden kann, der Mitgliedstaaten ermächtigt, für Befreiungen nach Art 132 RL fakultativ Betätigungen mit Gewinnerzielungsabsicht auszuschließen. Im Übrigen hat zum Zeitpunkt des redaktionellen Abrufs die RIS-Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses die erste Vorlagefrage verschluckt, weshalb sich ein Abruf des Judikats [über die VwGH-Website](#) empfiehlt.

(VwGH Ro 2020/15/0021 v 16. 3. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**Mangelnde Aktivlegitimation wegen verabsäumter Vollmachtsberufung**

Ein striktes Beharren des BFG auf Einhaltung formeller Voraussetzungen scheint sich in letzter Zeit zu häufen (siehe schon FJ-NL 04/'21, 3, zu VwGH Ra 2021/16/0007). Auch im jetzigen Fall musste der VwGH die Revision des eigentlich Betroffenen zurückweisen, weil sich die Zurückweisung der Beschwerde samt Vorlageantrag durch das BFG nur gegen den Rechtsvertreter als Einschreiter richtete, woraus sich rechtstechnisch keine Beschwerde der Partei ergibt, die durch diese Rechtsmittel vertreten werden sollte. Die höchstgerichtlichen Ausführungen zum in der Revision erhobenen Argument, dass dem zur Wahrung ihrer Rechte gestellten Anbringen nicht ein solcher Inhalt beizumessen sei, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeiten nimmt, könnten jedoch als zarter Hinweis für die Aufweichung strikter Formalitätsvoraussetzungen zu verstehen sein. Unter anderem gab der VwGH nämlich zu verstehen, dass der Vorlageantrag, der vom BFG widersprüchlich als teils mit (Rnr 5 des VwGH-E) und teils ohne (Rnr 8 daselbst) Vollmachtsberufung gestellt eingestuft wurde, jedenfalls als unerledigt gilt. (VwGH Ra 2022/15/0038 v 1. 6. 2022)

Zum Begriffsumfang von Verlängerungshandlungen nach § 209(1) BAO

„Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenspruchs“ können auch rechtsunwirksam zugestellte Erledigungen bzw Nichtbescheide sein. (VwGH Ra 2022/15/0001 v 25. 5. 2022)

■ ■ ■ Verwaltungstrafrechtl Verfolgungshandlung trotz fehlender Konkretisierung

Behördliches Einschreiten erfüllt auch dann die Voraussetzungen für eine Verfolgungshandlung, wenn der beschuldigte Verantwortliche für ASVG-Meldeverstöße ohne Umschreibung seiner konkreten Organstellung zur Verantwortung gezogen wird. Das Verwaltungsgericht ging demgegenüber von einer nicht ausreichenden Verfolgungshandlung aus und erkannte deshalb auf Verfolgungsverjährung. (VwGH Ra 2019/08/0178 v 9. 6. 2022)

■ ■ ■ Zulässiger Entfall der Verhandlung trotz „civil rights“ iSd Art 6 EMRK

„Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC stehen dem Entfall der Verhandlung nicht entgegen, wenn es ausschließlich um rechtliche oder sehr technische Fragen geht oder wenn das Vorbringen nicht geeignet ist, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich macht (vgl. VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010).“ – Dieser höchstgerichtl Ausspruch wird besonders zu beachten sein, wenn lediglich unsubstantiierte, dem Ergebnis des behördl Ermittlungsverfahrens nicht entgegenstehende Vorbringen erstattet werden oder die erforderliche rechtl Beurteilung keineswegs komplex ist. Es sei dazu auch auf den FJ-NL 08/19, 4, zu VwGH Ra 2019/08/0101 & Ra 2019/08/0099, hingewiesen. (VwGH Ra 2019/08/0043 v 19. 5. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Zur Verjährung beim Widerruf von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe**

Als zur Beurteilung des Leistungsanspruchs erforderlicher Nachweis, der gem § 24(2) AIVG den Ablauf der dreijährigen Frist hinausschiebt, kommt nur einer der in § 36(5) AIVG genannten Nachweise in Betracht, nicht aber ein Feststellungsbescheid der (vormaligen) GKK über eine Vollversicherungspflicht. (VwGH Ra 2020/08/0177 v 19. 5. 2022)

SONSTIGES**■ ■ ■ Zur Kommunalsteuerbefreiung von Krankenanstalten**

Wird eine von einer Körperschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht betriebene Krankenanstalt mit Gewinnerzielungsabsicht, etwa durch Finanzierung über Sonderklasse-Einnahmen im stationären Bereich, geführt, so liegt zwar gemäß § 46 BAO, wenn es sich um keine im Sinn des jeweils geltenden Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig betriebene Krankenanstalt handelt, ein für sich nicht abgabenbefreiter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, was aber der Kommunalsteuerbefreiung nach § 8 Z 2 KommStG nicht entgegensteht, sofern der stationäre Bereich grundsätzlich allen Patienten offensteht. Die Vorinstanz sah demgegenüber das Kriterium der Gemeinnützigkeit durch das Erfordernis der Zusatzversicherung oder der persönlichen Kostentragung durch die Patienten als wegen Zugangsbarrieren nicht mehr gegeben an. In einer weiteren Entscheidung, VwGH Ra 2021/15/0084, stellte der VwGH klar, dass es der Kommunalsteuerbefreiung nicht abträglich ist, wenn die Trägerkörperschaft neben mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken auch kirchliche Zwecke verfolgt, weil die Bestimmung des § 8 Z 2 KommStG ihrem Wortlaut nach eine Befreiung selbst dann vorsieht, „soweit“ (auch) die erstgenannten Zwecke verfolgt werden. (VwGH Ra 2021/15/0021 v 25. 5. 2022 & Ra 2021/15/0084 v 18. 5. 2022)

- ■ ■ **Grunderwerbsteuer auch auf noch umzusetzendes Bauprojekt entfallende Preiskomponente**
Eine erfolglos angefochtene BFG-Entscheidung macht deutlich, dass der Einstieg in mit einem Grundstückserwerb verknüpfte Bauprojekte in Form von Miteigentümermodellen, bei denen den Investoren kein nennenswerter Gestaltungsspielraum (und damit auch keine Bauherrenstellung) eingeräumt wird, zu einer Grunderwerbsteuerbelastung führt, die nicht nur nach dem Wert des zu erstehenden Grundstücks bemessen wird (§ 5 Abs 1 Z 1 GrEStG). (VwGH Ra 2022/16/0007 v 19. 5. 2022)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.